

Rechtsstillstand und Arbeitsdetachemente

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **17 (1941-1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

läflich der Abstimmung über den obligatorischen militärischen Vorunterricht das Erzieherische des Militärdienstes «vernütet» — zeigen sehr schön die Schlusssätze des folgenden Aufsatzes: «Nun sind schon vierzehn Tage vergangen seit dem ich in die Rekrutenschule einrücken mußte. Ich habe während dieser Zeit sehr viel neues gesehen und gelernt. Es sind dies Sachen, worauf man im Zivilleben weniger Augenmerk wirft. Es ist die Kameradschaft. Ich kenne meine neue Kollegen noch zu wenig, als daß ich schon von jedem die guten und weniger guten Seiten erzählen könnte. Aber im allgemeinen ist das ganz gut so. In dem Zimmer, das ich mit fünfzehn Kameraden bewohne, herrscht schon eine fabelhafte Kollegialität. Es kommt wohl manchmal vor, daß wir Meinungsverschiedenheiten haben. Sei es dann wegen der Politik oder wegen irgend etwas anderem. Aber es geht nie hart auf hart, sondern zuletzt sind immer alle in der Meinung einig und das ist schon eine Erreichung, wenn man bedenkt, daß vor noch zwei Wochen keiner den andern gekannt hat.»

Diese Erziehung zur Kameradschaft blieb nicht ohne Erfolg, wie auch aus den nachfolgenden zwei Arbeiten deutlich hervorgeht: «Wir sind jetzt 14 Tage im Dienst und sind diese kurze Zeit im Zimmer X schon gute Kameraden geworden. Wenn einer was angestellt hat so helfen wir zusammen. Im innern und äußern Dienst, beim Gewehreinigen, überhaupt im Dienst hilft einer dem andern. Ich bin von

München gekommen und kann nicht einmal den Schweizerdialekt, trotzdem werde ich von meinen Kameraden gut behandelt. Sie verstehen zwar wenig von meinem Deutsch, aber das ist zu unserer Kameradschaft kein Hindernis. Es ist in unserm Zimmer so wie es unter Kameraden und Soldaten sein muß!» Oder: «Wir sind am... eingedrückt und wurden zu grupen ein geteilt, ich bekam ein guten Kamerad, wir sind wie zwei Brüder, wir arbeiten immer mit einander und gehen auch mit einander wen es möglich ist.»

's ischt halt nüme wie amell

Es gefällt diesen Leuten gut in der Rekrutenschule, trotzdem von ihnen viel, sehr viel verlangt werden muß. «Die ersten Tage in der Rekrutenschule waren scharf, aber das gefalte mir, den jetzt habe ich schon ganz andre bevekete Glieder. Ich mache gern die Rek. auch wen es schwer ist. Vorwerz immer mit frischer froher Mut.» Eine ganz ungewöhnliche Einsicht spricht aus folgenden Sätzen: «Unsere Vorgesetzten können und dürfen uns nicht schonen, denn Sie haben die Pflicht dem Vaterland und uns gegenüber, uns junge Burschen zu Männern und tapfern Soldaten zu erziehen.» Von unendlich gutem Willen ist ein Fremdsprachiger beseelt: «Die Vorgesetzten sind mit uns sehr gut so das wir auch dafür Arbeiten können, und unseren möglichen tuhn. Dann sind wir inner vier Monaten ausgebildete Soldaten das wir herstehen können und unsere Lebtagen guten Wehrmänner bleiben können wir

noch diesen Vorgesetzten vielmall danken für die große Mühe die Sie für uns gehabt haben bis wir so weit gekommen sind.» Bei einem solchen Verhältnis von Vorgesetzten und Rekruten — nach den Aussagen der Rekruten ist dies in erster Linie das Verdienst des Schulkommandanten — fällt es weniger schwer, aus den Burschen Männer und aus den Rekruten Soldaten zu machen, Soldaten, die sich mit Stolz für ihre Heimat bis zum letzten einsetzen werden. Zum Schlusse noch die rührend treuherzigen Bekenntnisse eines Coiffeurs und eines Fremdsprachigen: «Vor allem will ich die Pflichten die ich meine lieben Vaterlande schulde, zur äußersten Zufriedenheit erfüllen, denn ich weis was es heist Schweizer zu sein und was Schweizersoldat bedeutet. Ich bin mir bewußt daß ich seit dem... das heilige Kleid meines Vaterland trage und ich werde mich hüten es nie zu beschmutzen. Und eine fremde Hand, das es betrot mit, wenn es sein muß mit meinem Blute zu räten.» Und der Fremdsprachige: «Am... bin ich in die Rekrutenschule eingedrückt. Hier gefällt es mir sehr gut. Ich werde machen was ich kan daß ich ein richtiger Soldat gebe das ich mein Heimatland verteidigen kann und für mei Heimatlan wil ich arbeiten bis an den Tot. Wenn nur das Heimatland Schweizerland bleibt solange dieser Weld entset.»

Gottlob, 's ischt nüme wie amell

(Aus «Schweizer Spiegel», Märznummer 1941.)

Rechtsstillstand und Arbeitsdetachemente

Mit der Schaffung der Arbeitsdetachemente sind Leute zu Militärdienstleistungen herangezogen worden oder haben sich freiwillig dazu gemeldet, denen gegenüber die Frage aufgetaucht ist, ob sie auch des Rechtsstillstandes für Militärpersonen teilhaftig würden (Art. 57 SchKG und 16 ff. VO vom 24. Januar 1941). In einem konkreten Falle hat das Bundesgericht diese Frage abgeklärt, wo einem sich freiwillig im Arbeitsdienst befindlichen Schuldner H. durch dessen Gläubiger G., beziehungsweise durch das Betreibungsamt, eine Versteigerungsanzeige hinsichtlich der dem Schuldner gepfändeten Objekte in den Militärdienst zugestellt wurde. Der Gläubiger machte geltend, der Rechtsstillstand komme Leuten im Arbeitsdienst nicht zugute, während sich der Schuldner auf Art. 57 SchKG berief und Aufhebung der betreibungsamtlichen Handlung forderte. Dem schuldnerischen Begehren hat die kantonale Aufsichtsbehörde auch statt-

gegeben und die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hat eine dagegen eingereichte Beschwerde des Gläubigers am 1. Mai 1941 abgewiesen.

Die bundesgerichtlichen Erwägungen lassen keine Zweifel darüber bestehen, daß auch der militärische Arbeitsdienst ein Militärdienst ist, der genau gleiche persönliche Anforderungen an den Mann stellt, obwohl er das Gewehr mit dem Spaten oder der Feder vertauscht hat. Sein persönlicher Einsatz während der Dienstleistung ist genau gleich und auch die Anforderungen die bezüglich Verrichtung der ihm übertragenen Aufgaben durch die Vorgesetzten an ihn gestellt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Arbeitslose handelt, die zur Dienstleistung verpflichtet wurden, oder um aufgebotene Hilfsdienstpflichtige zwecks Ausführung von Landesverteidigungsarbeiten, noch ob sie den Dienst obligato-

risch oder freiwillig absolvieren. Sie alle sind gleicherweise den Militärgesetzen unterstellt (Art. 2 BRB vom 15. Dezember 1939 bzw. abgeändert am 20. Dezember 1940). Daher muß für diese Arbeitsdetachemente auch gleicherweise der militärische Rechtsstillstand gelten. In dieser militärischen Dienstzeit hat sich der Wehrmann daher um gar keine Betreibungshandlungen zu kümmern, mag ihm auch ein Zahlungsbefehl, eine Steigerungsanzeige oder sonst etwas ähnliches in unzulässiger Weise zugestellt werden, er hat nicht darauf zu reagieren; er darf sie ruhig in der Schublade vergessen, für ihn läuft die Beschwerdefrist erst von der Entlassung an, wenn ihm wieder ein solcher betreibungsamtlicher Akt zugestellt wird, oder er davon Kenntnis erhält. Und dazu ist auch, wie ein neuerer Bundesgerichtsentscheid feststellt (Band 67 III, S. 69) der Entlassungstag noch als Militärdienst zu rechnen. Dr. C. Kr.